

KOSTGELDLISTE

SSED 20.1

der Vollzugseinrichtungen des Konkordates der Nordwest- und Innerschweiz mit
 Gültigkeit ab 1. Januar 2017 / 1. Januar 2018¹

	2017	2018
	CHF pro Vollzugstag	
Strafvollzug Männer: offene Anstalten		
Normalvollzug	287.--	297.--
Behandlungsvollzug	321.--	331.--
Geschlossene Abteilung: Normalvollzug	315.--	325.--
Geschlossene Abteilung: Behandlungsvollzug	345.--	355.--
Strafvollzug Männer: geschlossene Anstalten		
Normalvollzug	272.--	282.--
Behandlungsvollzug	308.--	318.--
Sicherheitsvollzug B	501.--	511.--
Sicherheitsvollzug A (höchste Sicherheit)	650.--	660.--
Psychiatrisch begleitete Vollzugsabteilung (Spezialabteilung)	501.--	511.--
Massnahmenvollzug Männer		
Verwahrungsvollzug nach Art. 64 StGB ohne Behandlung	354.--	364.--
Behandlungsvollzug nach Art. 59, 60 und 64 StGB ²	473.--	483.--
Beobachtungs- und Triagestation St. Johannsen	553.--	563.--
Geschlossener Massnahmenvollzug JVA Solothurn	653.--	663.--
Vollzug junge Erwachsene nach Art. 61 StGB	445.--	455.--
Straf- und Massnahmenvollzug Frauen		
Normalvollzug (inkl. Art. 64 StGB ohne Behandlung)	348.--	358.--
Behandlungsvollzug nach Art. 63 StGB	403.--	413.--
Stationärer Massnahmenvollzug Art. 59, 60 und 61 StGB ³	575.--	585.--
Sicherheitsvollzug A (höchste Sicherheit)	650.--	660.--
Sicherheitsvollzug B	596.--	606.--
Psych. begleitete Vollzugsabteilung (Integrationsvollzug)	582.--	592.--
Mutter-Kind-Abteilung; Zuschlag pro Kind	152.--	162.--

¹ Die Teuerung ist bis 109.6 Punkte ausgeglichen (Stand Juni 2010); Basis Mai 2000.

² Inkl. Fürsorgerische Unterbringung gemäss ZGB.

³ Wohngruppe Therapie [WTH]; gilt auch für die Aussenwohngruppe Steinhof.



	2017	2018
	CHF pro Vollzugstag	
Arbeits- und/oder Wohnexternat Strafvollzug		
Beitrag der eingewiesenen Person	33.-- bis 43.--	33.-- bis 43.--
Beitrag zulasten der Einweisungsbehörde oder Dritter		
- staatliche Übergangsheime	126.--	136.--
- private Übergangsheime: bis max.	155.--	155.--
Externate im Massnahmenvollzug⁴		
Arbeitsexternat (AEX) Massnahmenvollzug	473.--	483.--
Wohn- und Arbeitsexternat (WAEX) unter der Verantwortung MVZ St. Johannsen / Arxhof		
Betreuung durch Mitarbeitende des MVZ St. Johannsen / Arxhof:		
- ambulante Behandlung intern (Psych. Dienst Anstalt)	355.--	355.--
- ambulante Behandlung durch externe Psychiater	157.--	157.--
Wohnexternat (WEX) unter der Verantwortung des MVZ St. Johannsen / Arxhof	355.--	355.--
Halbgefangenschaft		
Beitrag der eingewiesenen Person	20.-- bis 30.--	20.-- bis 30.--
Beitrag zulasten der Einweisungsbehörde oder Dritter		
- staatliche HG-Institutionen	126.--	136.--
- private Übergangsheime: bis max.	155.--	155.--
Zusatzkosten⁵		
Unfallversicherung: bis max.	1.30	1.30
Beitrag Ausbildungszentrum (SAZ)	2.80	
Beitrag „Bildung im Strafvollzug“ [BiSt]	2.--	
Beitrag Baufonds (nur Konkordatsplätze)	10.--	0.-- ⁶
Projekt Agogik Anstalten Witzwil	28.--	28.--
Substitutionsbehandlung (z.B. Methadon, Heroin)	23.--	23.--
Arbeitsentgelt/Pekulium (durchschnittlicher Ansatz) (seit 1.1.1998 / Beschluss KK 29.11.1996)	26.--	26.--

⁴ Im Massnahmenvollzug wird die Eigenbeteiligung der Eingewiesenen an den Kosten der Externate analog des Taifs Arbeits- und/oder Wohnexternat Strafvollzug festgesetzt. Der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Insassen gilt es dabei ein besonderes Augenmerk zu schenken. In Ausnahmefällen kann von einer Eigenbeteiligung abgesehen werden.

⁵ Im Arbeitsexternat und im Wohnexternat werden die vollen Zusatzkosten verrechnet. Im sog. Wohn- und Arbeitsexternat werden keine Zusatzkosten verrechnet.

⁶ Ab 01.01.2018 wird kein Baufondsbeitrag mehr eingezogen, sofern der bis dahin geäußerte Baufonds-saldo die Begleichung der bis am 31.12.2016 eingereichten und zugesicherten Baufondsbeiträge erlaubt.



Bewachungsstation am Inselspital⁷

Medizinische Kosten gemäss swiss DRG werden vom Inselspital direkt der Krankenkasse des Insassen in Rechnung gestellt. Der durch die Krankenkasse nicht gedeckte Kantonsteil der medizinischen Kosten wird vom Inselspital ebenfalls direkt der zuständigen Stelle des entsprechenden Wohnkantons des Insassen in Rechnung gestellt. Medizinische Kosten, welche insbesondere nicht durch die diagnoseabhängigen Fallpauschalen (swiss DRG) gedeckt sind, werden nach dem Jahresrechnungsabschluss im Frühjahr eines jeden Folgejahres vom Inselspital dem Amt für Justizvollzug des Kantons Bern in Rechnung gestellt. Dieses verrechnet die ungedeckten medizinischen Kosten einzelfallbezogen und rückwirkend auf das vergangene Jahr den einweisenden Behörden weiter.

Hat der Insasse keinen offiziellen Wohnsitz in der Schweiz und/oder ist er nicht krankenversichert, stellt das Inselspital die medizinischen Kosten dem Amt für Justizvollzug (AJV) Bern in Rechnung. Dieses verrechnet die nicht gedeckten medizinischen Kosten der zuständigen einweisenden Behörde weiter.

Pauschale Sicherheit und Administration⁸:

- bei stationärer Behandlung	610.--	- ⁹
- bei ambulanter Behandlung	200.--	

Reservationsgebühr

Kostgeld für längstens
7 Tage

Konkordatliche Fachkommission (KoFako)

Fallpauschale	Fr. 6'500.--	Fr. 6'500.--
Entschädigung forensische Psychiater; Stundenansatz	Fr. 200.--	Fr. 200.--

Risikoabklärungen durch die AFA des Amts für Justizvollzug des Kantons Bern¹⁰

Fallpauschalen:

	Tarife AFA BE
Risikosprechstunde	CHF 1'125.00
Abklärung Stufe 1	CHF 2'250.00
Abklärung Stufe 2	CHF 4'500.00

⁷ Dieser Tarif wird nicht durch die Konkordatskonferenz festgesetzt.

⁸ Wird der einweisenden Behörde vom Amt für Justizvollzug des Kantons Bern in Rechnung gestellt.

⁹ Die Sicherheits- und Administrationspauschale steht für das Jahr 2018 noch nicht fest.

¹⁰ Tarif gemäss Beschluss der Konkordatskonferenz vom 22. April 2016.



Nebenkosten

- Die AHV-, IV- und Krankenkassenbeiträge sind im Kostgeld nicht inbegriffen¹¹.
 - Für die Kosten der medizinischen Versorgung, siehe Kommentar.
-

Kommentar zur Kostgeldliste 2017/2018

Normalvollzug

Das Kostgeld für den Normalvollzug darf von den Anstalten nur in Rechnung gestellt werden, wenn sie die konkordatlichen Leistungsnormen erfüllen, d.h. insbesondere über das nötige Fachpersonal verfügen und ein umfassendes Angebot in den Bereichen Betreuung, medizinische Versorgung, Beschäftigung und Freizeit erbringen.

Behandlungsvollzug

Unter den Behandlungsvollzug, für den ein erhöhtes Kostgeld in Rechnung gestellt werden kann, fallen

- Eingewiesene im Massnahmenvollzug gemäss Art. 59 und 60 StGB;
- Eingewiesene mit vollzugsbegleitender psychotherapeutischer oder suchtspezifischer Behandlung gemäss Art. 63 StGB.
- Eingewiesene im Vollzug von Freiheitsstrafen und der Verwahrung gemäss Art. 64 StGB, wenn sich eine ausserordentliche und intensive Behandlung durch den Psychologen / Psychiater aufdrängt (Berechnung frühestens ab dem 2. Behandlungsmonat).

Eingewiesene im Vollzug von Freiheitsstrafen oder in der Verwahrung gemäss Art. 64 StGB, bei denen keine dauernde psychologisch-psychiatrische Betreuung und Behandlung notwendig ist, fallen demnach **nicht** unter diese Kategorie.

Psychiatrisch begleitete Vollzugsabteilung

Unter diesen Begriff fallen die „Abteilung für Integration“ der Anstalten Thorberg, die zur Aufnahme gefährlicher, psychisch kranker Straftäter bestimmt ist und ein besonderes Betreuungs- und Behandlungsangebot erbringt sowie die entsprechende Abteilung der Anstalten Hindelbank wie auch die Spezialabteilung 60plus der JVA Lenzburg.

Sicherheitsvollzug

Unter Sicherheitsvollzug A für Eingewiesene mit einem sehr hohen Sicherheitsrisiko fallen die entsprechenden Abteilungen der Anstalten Lenzburg, Thorberg, Bostadel und Hindelbank, unter Sicherheitsvollzug B die entsprechenden Abteilungen der gleichen Vollzugseinrichtungen.

¹¹ Die Konkordatsanstalten sind verpflichtet, per Ende eines jeden Vollzugsjahrs den Versicherungsschutz der Eingewiesenen zu überprüfen.



Halbgefangenschaft

Der Vollzugskanton kassiert vom Verurteilten den Kostenbeitrag und stellt dem Urteilkanton für die Differenz zum festgesetzten Kostgeld Rechnung.

Arbeitsexternat und Wohn- und Arbeitsexternat

Erzielt eine Person im Arbeitsexternat oder im Wohn- und Arbeitsexternat nur ein bescheidenes Einkommen, kann der festgesetzte Mindestbeitrag pro Tag reduziert oder erlassen werden.

Durch die Vollzugsinstitutionen weiter verrechenbare Gesundheitskosten

Grundsatz: Die Kosten des anstaltsinternen Gesundheitsdienstes (ambulante medizinische Grundversorgung) sind im Kostgeld inbegriffen. Weiter verrechenbar sind:

Kostenart	Kostenträger	Bemerkungen	
Krankheit	Krankenkasse	Für von der Krankenkasse nicht gedeckte Kosten (z.B. Franchisen, Selbstbehalte usw.) hat der Insasse / die Insassin selbst aufzukommen, falls das sozialhilfepflichtige Gemeinwesen eine Bezahlung ablehnt bzw. der Insasse / die Insassin selbst für die Kosten aufkommen kann (je nach kantonalem Recht). Notfalls gehen die Kosten zulasten der zuständigen einweisenden Behörde, sofern die Belastung des Sperrkontos bis zu einer Rücklage von CHF 600.00 pro Vollzugsjahr diese Auslagen nicht zu decken vermag.	
Hospitalisation	Krankenkasse		
Ambulante Abklärungen	Krankenkasse		
Therapien	Krankenkasse		
Orthopädische Hilfsmittel	Krankenkasse		
Verordnete Medikamente	Krankenkasse		
Zahnarzt, Brillen	(Krankenkasse)		
Unfall	Krankenkasse		Ist der Eingewiesene privat nicht gegen Unfall versichert, hat die Unfallversicherung der Vollzugsinstitution aufzukommen. Notfalls gehen die Kosten zulasten der einweisenden Behörde.
Hilfsmittel gemäss IV	IV		

Transportkosten

Besondere Sicherheitsvorkehrungen (Beizug externer Sicherheitskräfte) gehen zulasten der Einweisungsbehörden.



Abklärungen betreffend Kostenträger

Es ist primär Aufgabe der Institution, den richtigen Kostenträger zu ermitteln.

Ausländer ohne Wohnsitz und Krankenkasse

1. Die Vollzugsinstitution meldet den Ausländer resp. die Ausländerin ohne Wohnsitz und ohne Krankenkasse der Einweisungsbehörde.
 2. Die Einweisungsbehörde gelangt an die zuständige kantonale Sozialbehörde.
 3. Wird kein Kostenträger gefunden, bezahlt die Einweisungsbehörde die Kosten.
-

Kriseninterventionen/ Hospitalisierung bei psychisch oder somatisch Kranken

Die Einweisung in die Psychiatrische Klinik oder das **Spital im Rahmen einer Krisenintervention** erfolgt durch die Vollzugsinstitution (Psychiater/Arzt). Die Einweisungsbehörde ist zu informieren, falls der Klinik- bzw. Spitalaufenthalt länger als 24 Stunden dauert. Für Kriseninterventionen, die voraussichtlich 7 Tage nicht übersteigen, gilt die Kostengutsprache der zahlungspflichtigen Instanz als erteilt. Die Rechnung ist an die Vollzugsinstitution zu richten. Bei länger dauernden Aufenthalten kann die Einweisungsbehörde eine Versetzung in eine von ihr bestimmte Klinik bzw. in ein von ihr bestimmtes Spital veranlassen. Die Rechnung ist an die Vollzugsinstitution zu richten. Im Weiteren gelangt das im vorausgehenden Abschnitt erwähnte Verfahren zur Anwendung. Eine **Hospitalisierung ausserhalb des Krisenfalls** erfolgt nach Absprache zwischen der Vollzugsinstitution und der Einweisungsbehörde.

Reservationsgebühr

Bei Verlegungen von Eingewiesenen in die Bewachungsstation, in ein Spital oder eine psychiatrische Klinik sowie bei anderen Unterbrüchen im Vollzug, die 7 Tage nicht übersteigen, kann die Anstaltsleitung von der Einweisungsbehörde die Bezahlung einer Reservationsgebühr in der Höhe des bisherigen Kostgeldes inklusive Zusatzkosten verlangen. Diese ist für längstens 7 Tage geschuldet.

Fälle, bei denen die Abwesenheit von der Anstalt länger als 7 Tage beträgt oder die Dauer unklar ist, sind der Einweisungsbehörde unverzüglich zu melden, die darüber entscheidet, ob und allenfalls wie lange der Platz reserviert werden soll. Für die festgelegte Dauer der Reservation schuldet die Einweisungsbehörde eine Reservationsgebühr.

Begleitete Ausgänge

Schreibt die einweisende Behörde einer geschlossenen Vollzugseinrichtung vor, Ausgänge oder andere Vollzugsöffnungen zu begleiten, kann diese der zuständigen einweisenden Behörde CHF 50.-- pro Stunde und Mitarbeiter in Rechnung stellen. Die Kosten für polizeiliche Vorführungen oder Begleitungen können ebenfalls der zuständigen einweisenden Behörde weiterverrechnet werden.



Verschiedenes

Die Anstalts- und Gefängnisleitungen sind berechtigt, der Einweisungsbehörde den **Ein- und Austrittstag** gemäss den geltenden Kostgeldansätzen in Rechnung zu stellen. Werden verschiedene Strafen gemeinsam vollzogen, wird der Ein- und Austrittstag indessen nur einmal berechnet. Fallen Strafen aus verschiedenen Kantonen im Vollzug zusammen, hat der mit dem Gesamtvollzug beauftragte Vollzugskanton die Weiterverrechnung an die ausserkantonalen Behörden vorzunehmen. In diesem Fall geht der Ein- und Austrittstag zu Lasten des Kantons mit der längsten Freiheitsstrafe.

Private Institutionen dürfen im Vollzug **des Wohn- und Arbeitsexternats** von der eingewiesenen Person und der Einweisungsbehörde zusammen höchstens kostendeckende Kostgelder verlangen.

Die Anstalts- und Gefängnisleitungen haben die Einweisungsbehörden vorgängig über die Verrechnung höherer Kostgeldansätze schriftlich zu informieren.
